

Beglaubigte Abschrift

12 O 132/17



Verkündet am 05.12.2017

Hirtz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des _____

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer,
Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr,

gegen

1. _____

2. die Volkswagen AG, vertreten durch ihren Vorstand, dieser vertreten durch
den Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1: _____

zu 2: _____

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 24.10.2017
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Prof. Dr. Meiendresch, die Richterin
am Landgericht Hülsen und die Richterin Dr. Riedel

für Recht erkannt:

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 8.062,47 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.02.2017 zu zahlen, Zugum-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des VW Passat 1,6 I TDI FIN: _____

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Annahme des VW Passat 1,6 I TDI FIN: _____ in Verzug befindet.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Gerichtskosten tragen der Kläger und die Beklagte zu 1) jeweils zu 50 %. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) trägt der Kläger. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt die Beklagte zu 1) zu 50 %. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten zu 1) die Rückabwicklung eines mit ihr geschlossenen Gebrauchtwagen-Kaufvertrages und bezüglich der Beklagten 2) als Herstellerin die Feststellung der Pflicht zum Schadensersatz für zukünftige Schäden. Der als Verbraucher handelnde Kläger erwarb unter dem 28.11.2012 einen VW Passat 1,6 TDI 77 kW mit der Fahrzeugidentifikationsnummer _____ als Gebrauchtwagen mit einem Kilometerstand von 4.827 km bei der Beklagten zu 1) zu einem Kaufpreis von 19.712,00 €. Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgte am 30.11.2012, der Kaufpreis wurde entrichtet.

Das Fahrzeug enthielt einen Dieselmotor des Typs EA189 EU5 der Beklagten zu 2), der unter anderem mit einer Abgasrückführungssoftware versehen war (sog. AGR-System). Im Zeitpunkt der Übergabe war die Software bereits installiert. Die Software ermöglicht dabei zwei Betriebsmodi bei der Abgasrückführung, einen Stickstoff-optimierten Modus 1 (sog. NEFZ) mit einer relativ hohen Abgasrückführungsrate und einen Partikel-optimierten-Modus 0 (Fahrbetrieb), bei dem die Abgasrückführungsrate geringer ist. Unter Fahrbedingungen ist der Modus 0 aktiv, der Ausstoß von gesundheitsschädlichen Stickoxiden wird nicht optimiert. Nachdem das Vorgehen im Hinblick auf die Software im Frühjahr 2016 öffentlich bekannt wurde, setzte der Kläger der Beklagten mit Schreiben vom 18.05.2016 eine Frist zur Nachlieferung bis zum 29.06.2016. Diese Frist verstrich erfolglos.

Mit Wirkung vom 28.08.2016 gab das Kraftfahrt-Bundesamt für das vorliegende Modell die technische Lösung, in Form eines Software-Updates, frei. Der Kläger machte hiervon keinen Gebrauch.

Der Kläger hat den Kaufvertrag mit anwaltlichem Schreiben vom 17.01.2017 wegen arglistiger Täuschung angefochten sowie den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt und zur Rückabwicklung eine Frist bis zum 31.01.2017 gesetzt. Diese Frist verstrich erfolglos.

Der Kläger behauptet, ihm sei es vor allem um den Erwerb eines umweltfreundlichen und wertstabilen Fahrzeugs gegangen, und gerade der Umweltaspekt sei ein wichtiges Kaufargument gewesen. Das Fahrzeug erreiche jedoch höhere Stickoxid- sowie CO₂-Werte als bei Vertrieb angegeben und halte die Euro-5-Norm nicht ein. Eine Nachbesserung im Wege eines Softwareupdates führe zu erneuten Mängeln, wie etwa einem höheren Verbrauch, einer Minderleistung, einem höheren Partikelausstoß, einer Verkürzung der Lebenszeit des Dieselpartikelfilters, einer Verkürzung der Lebenszeit des Motors und einer höheren Geräuschentwicklung. Eine Nachbesserung sei aus physikalischer Sicht unmöglich. Jedenfalls sei eine folgenlose Nachbesserung wegen fehlender Langzeittests unsicher. Die betroffenen Fahrzeuge seien derzeit nicht zulassungsfähig, sodass ein Verlust der bestehenden Zulassung drohe. Die Fahrzeuge wiesen auch bei technisch einwandfreier Nachbesserung einen merkantilen Minderwert auf. Der entsprechende Schaden könne nicht abschließend beziffert werden. Der Kilometerstand betrage 149.721 km. Der Kläger behauptet weiter, die Führungspersönlichkeiten der Beklagten zu 2) – einschließlich des Vorstands – hätten von einer durch die eingebaute Software eintretenden Manipulation gewusst. Sie hätten diese angewiesen und gebilligt. Dies

sei erfolgt, um sich zwecks Einhaltung der geforderten Grenzwerte Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Er ist der Ansicht, das Fahrzeug sei mangelhaft und es liege ein Fall der arglistigen Täuschung vor. Die Beklagte zu 2) sei „Nichtdritte“ im Verhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1). Darüber hinaus stünden ihm gegen die Beklagte zu 1) aufgrund der Mangelhaftigkeit des streitgegenständlichen Fahrzeuges die Gewährleistungsrechte des § 437 BGB zu. Im Rahmen dessen finde wegen der engen Verbindung und einer teilweise bestehenden Weisungsgebundenheit eine Zurechnung des Herstellerverschuldens gemäß § 278 BGB zulasten des Händlers statt. Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung sei entbehrlich. Gegen die Beklagte zu 2) stünden dem Kläger Ansprüche wegen unerlaubter Handlung in Verbindung mit Schutzgesetzen sowie wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung zu. Das Handeln der Beklagten zu 2) sei u.a. deswegen sittenwidrig, da sie aus reinem Gewinnstreben um jeden Preis gehandelt und in Kauf genommen habe, dass Millionen von Autokäufern am Vermögen und tausende Menschen aufgrund der erhöhten Abgasbelastung an der Gesundheit geschädigt würden. Auch bestünden Unsicherheiten hinsichtlich des Fortbestehens des Versicherungsschutzes.

Ursprünglich hat der Kläger mit Antrag zu 4) beantragt, die Beklagten zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten freizustellen. Mit Schriftsatz vom 28.07.2017 hat der Kläger den Antrag neu gefasst.

Er beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an ihn 19.712,00 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.02.2017 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des VW Passat 1,6 l TDI FIN: _____ und Zug-um-Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1) noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des PKW;

2. festzustellen, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der

Manipulation des Fahrzeugs VW Passat 1,6 I TDI FIN:
_____ durch die Beklagtenpartei resultieren;

3. festzustellen, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1) genannten PKW im Annahmeverzug befindet;

4. die Beklagten jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch, zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.789,76 € freizustellen.

Die Beklagten zu 1) und 2) beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 1) rügt die Zuständigkeit des Landgerichts Aachen, die Ausführungen zu § 16 UWG seien nur hinsichtlich der Beklagten zu 2) gegenständlich, so dass für sie kein sog. fliegender Gerichtsstand begründet sei.

Im Übrigen bestreiten die Beklagten mit Nichtwissen, dass es dem Kläger bei Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeugs auf die Umweltfreundlichkeit angekommen sei. Er habe nicht zum Ausdruck gebracht, dass es ihm auf einen bestimmten Schadstoffausstoß bzw. auf eine bestimmte Abgasnorm angekommen sei. Hierüber sei auch im Vorfeld des Vertragsschlusses nicht gesprochen worden. Die Beklagte zu 1) behauptet, dass soweit der Kläger auf die Stickoxide abstelle, ein konkreter Zusammenhang zwischen Stickoxidausstoß und einer Erkrankung nicht begründbar sei. Es gebe ohnehin keine Einschränkungen bei der Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges. So bliebe das Fahrzeug hinter keinem Sicherheitsstandard zurück, es sei uneingeschränkt gebrauchstauglich und der Kläger könne dieses im Straßenverkehr genauso einsetzen wie jedes andere Kraftfahrzeug der Abgasnorm EU 5 auch. Die Wirksamkeit der bestehenden Genehmigung sei nicht gefährdet. Das durchzuführende Software-Update erfordere einen Zeitaufwand für die Installation der Software von 24 Minuten, für den Einbau des Strömungsgleichrichters 15 Minuten, so dass unter Berücksichtigung der normalen Stundenlöhne der Aufwand im Verhältnis zum Kaufpreis bei ca. 0,28 % liege.

Ferner sei eine Täuschung der Beklagten zu 2) nicht gegeben. Sie habe weder über das Vorliegen einer Typengenehmigung noch über eine vermeintlich drohende Rücknahme oder die Möglichkeit der Nutzung des Fahrzeuges in Umweltzonen getäuscht. Auch seien keine unzutreffenden Angaben in Verkaufsprospekten oder über die Umweltfreundlichkeit des Fahrzeuges gemacht worden. Jedenfalls fehle auf Seiten der Beklagten zu 2) die Arglist im Sinne eines Vorsatzes. Darüber hinaus sei dem Kläger kein Schaden entstanden – weder aufgrund der verwendeten Software und des diesbezüglichen Updates noch aufgrund eines Wertverlustes, insbesondere in Form eines merkantilen Minderwertes.

Die Beklagte zu 1) ist der Ansicht, der Kläger habe im Hinblick auf Treu und Glauben zunächst das Software-Update aufzuspielen, bevor er zu Anfechtung oder Rücktritt übergehe. Auch sei eine – nicht erfolgte – Nachfristsetzung erforderlich und im Übrigen der Mangel unerheblich. Darüber hinaus müsse sie sich auch nicht eine Täuschung der Beklagten zu 2) zurechnen lassen.

Die Beklagte zu 2) ist der Ansicht, dass die gegen sie gerichtete Klage unzulässig sei. Hinsichtlich des bereits unbestimmten Klageantrags zu 2) fehle dem Kläger das besondere Feststellungsinteresse. Eine Leistungsklage sei vorrangig. Jedenfalls sei die Klage unbegründet, da weder die objektiven, noch die subjektiven Voraussetzungen eines Betruges noch einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung vorlägen. Insbesondere fehle es auch an einer Kausalität sowie einem Schaden des Klägers.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Das Landgericht Aachen ist entgegen der Auffassung der Beklagten zu 1) gem. § 29 ZPO zuständig. Danach ist für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Für Rückabwicklungsschuldverhältnisse (Rücktritt, Widerruf, Anfechtung usw.) beim Kauf gilt: Ist der Vertrag beiderseitig erfüllt und klagt der Kläger auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgewähr der

Kaufsache, so ist einheitlicher Erfüllungsort und damit Gerichtsstand der Ort, an dem sich die Kaufsache zur Zeit des Rücktritts nach dem Vertrag befindet, da an diesem Ort die Kaufsache zurück zu gewähren ist (Zöller-Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., § 29 Rn. 25 m.w.N.). Bei Ansprüchen aus nach Anfechtung nichtigen Kaufvertrag (zum Beispiel gem. §§ 119, 123, 142 BGB) gelten diese Grundsätze entsprechend, da auch die Rückabwicklung nach der Leistungskondition (§ 812 I 1 BGB) vertragsrechtlichen Grundsätzen folgt (Zöller-Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., § 29 Rn. 25). Vorliegend befindet sich der PKW bestimmungsgemäß am Wohnort des Klägers in Stolberg im Bezirk des Landgerichts Aachen. Hinsichtlich der Beklagten zu 2) folgt der Gerichtsstand jedenfalls durch die rügelose Einlassung gem. § 39 ZPO.

Auch im Übrigen ist die Klage zulässig. Insbesondere hat der Kläger im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 756, 765 ZPO ein schützenswertes Interesse im Sinne des § 256 ZPO an der begehrten Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten zu 1).

I.

Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrages zu 1) auch begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte zu 1) gemäß §§ 346 Abs. 1, 348, 437 Abs. 2, 323, 434 BGB ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises (19.712,00 €) abzüglich eines Nutzungsersatzanspruches der Beklagten zu 1) (11.649,53 €) in Höhe von insgesamt 8.062,47 € Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des streitgegenständlichen Fahrzeuges der Marke VW Passat 1,6 I TDI mit der Fahrgestellnummer _____ zu. Der PKW wies bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf. Eine Frist zur Nacherfüllung war entbehrlich und die Pflichtverletzung war nicht unerheblich.

Der Kläger und die Beklagte zu 1) haben unter dem 28.11.2012 einen Kaufvertrag über ein Fahrzeug der Marke VW Passat 1,6 I TDI mit der Fahrgestellnummer _____ zu einem Kaufpreis in Höhe von 19.712,00 € geschlossen.

Das Fahrzeug ist auch sachmangelhaft, § 434 Abs. 1 BGB. Ein Sachmangel ist eine negative Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit (vgl. Weidenkaff in: Palandt, BGB, 76. Aufl., § 434 Rn. 9). Eine Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 1 S. 1 BGB besteht zwischen den Parteien nicht. Sie haben sich nicht ausdrücklich über eine umweltfreundliche Beschaffenheit des Fahrzeuges geeinigt. Etwaige einseitige Vorstellungen des Käufers können eine zweiseitige Beschaffenheitsvereinbarung nicht begründen (BGH, Urteil vom 20. Mai 2009, VIII ZR 191/07, Rn. 9). Ob etwaige umweltbezogene Informationen zum Fahrzeug in Broschüren oder Prospekten der Volkswagen AG

eine solche Vereinbarung für den Kaufvertrag zwischen Klägerin und Beklagter begründen, kann dahinstehen, weil die genauen Angaben in diesen Materialien und die Verwendung dieser Angaben durch die Beklagte von der Klägerin nicht substantiiert vorgetragen wurden. Das Fahrzeug eignet sich ferner für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB. Es ist seiner Fahrbereitschaft nicht beeinträchtigt und unterliegt derzeit keinen dem Gericht bekannten funktionellen Einschränkungen im Straßenverkehr.

Das Fahrzeug ist allerdings mit einem Sachmangel gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB behaftet. Es ist trotz erhöhtem Stickoxidausstoß als Transportmittel geeignet und jedenfalls (noch) als Euro 5-Fahrzeug zugelassen. Ob der gewöhnlichen Verwendung entgegensteht, dass bei Nichtteilnahme der Klägerin an der Rückrufaktion der Volkswagen AG das Kraftfahrtbundesamt die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 5 FZV entziehen und die TÜV-Plakette nicht erteilen wird, kann offen bleiben.

Jedenfalls ist schon die Beschaffenheit des Fahrzeugs im Vergleich zu Sachen der gleichen Art nicht üblich und weicht von dem ab, was der Käufer nach Anschauung des Gerichts erwarten kann. Ein neues Fahrzeug ist üblicherweise so beschaffen, dass es bei Teilnahme am Straßenverkehr in der Lage ist, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhaltenen Grenzwerte nicht zu überschreiten. Wenn nämlich die Beschaffenheit von Fahrzeugen üblicherweise diese Grenzwerte überschreiten würde, so wäre ihre flächendeckende Einhaltung nicht gewährleistet und widerspräche damit ihrem Zweck. Hier verfügt das klägerische Fahrzeug über ein AGR-System, das im Prüfstandmodus niedrigere Ausstoßmengen anzeigt. Im realen Fahrbetrieb werden jedoch um mehrfach höhere Stickoxidwerte ausgestoßen. Die Höhe dieser Stickoxidwerte im normalen Fahrbetrieb ist eine negative Abweichung von der üblichen Beschaffenheit anderer Hersteller einer vergleichbaren Fahrzeugklasse (OLG Hamm, Beschluss vom 21. Juni 2016, I-28 W 14/16, Rn. 28, juris; LG Münster, Urteil vom 14. März 2016, 11 O 341/15, Rn. 18, juris; LG Oldenburg, Urteil vom 01. September 2016, 16 O 790/16, Rn. 26, juris).

Dieser Sachmangel lag auch bei Gefahrübergang vor, § 446 BGB. Das AGR-System war im Zeitpunkt der Übergabe im Dieselmotor des klägerischen Fahrzeugs installiert.

Im Übrigen liegen auch die weiteren Rücktrittsvoraussetzungen vor, insbesondere bedurfte es abweichend von § 323 Abs. 1 BGB nach Auffassung der Kammer keiner Frist zur Nacherfüllung. Dies steht einem Rücktrittsrecht des Klägers insoweit nicht

entgegen, da die Nachfristsetzung vorliegend entbehrlich war gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB. Hiernach ist die Fristsetzung entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Für die Beurteilung, ob eine Nacherfüllung für den Käufer unzumutbar ist, sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen – insbesondere die Zuverlässigkeit des Verkäufers, eine etwaige nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses der Parteien, die Art der Sache und der Zweck, für die sie benötigt wird, die Art des Mangels und die Begleitumstände der Nacherfüllung (Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Aufl. 2017, § 323 Rn. 22). In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist etwa anerkannt, dass einem Käufer die Nachfristsetzung regelmäßig unzumutbar ist, wenn dieser arglistig getäuscht wurde, da sich hieraus ein Vertrauensverlust ergibt, aufgrund dessen der Käufer von einer weiteren Zusammenarbeit Abstand nehmen darf (vgl. BGH, Urt. v. 10.03.2010, Az. VIII ZR 182/08 m. w. N.). Es kann dahinstehen, ob der Kläger durch die Beklagte zu 1) getäuscht wurde und ob bzw. inwieweit eine etwaige Täuschung durch die Beklagte zu 2) der Beklagten zu 1) zuzurechnen wäre. Nach Ansicht der Kammer sind jedenfalls entsprechende besondere Umstände dergestalt gegeben, dass eine möglicherweise im Ergebnis erfolversprechende Nachbesserung durch die technische Überarbeitung des Fahrzeuges aufgrund eines Zeit- und Maßnahmenplans der Beklagten zu 2) erfolgt, wobei seitens des Käufers zumindest der nicht fernliegende Verdacht besteht, dass diese die unstreitig vorhandene Software bewusst eingesetzt hat, um im Rahmen der Messung im Prüfstandlauf geringere NOX-Werte zu erzielen. Aus Sicht des Käufers ist bei einem derartigen Sachverhalt ein Vertrauensverlust anzunehmen, der es ihm unzumutbar macht, eine Nacherfüllung nach den Vorgaben eines Herstellers vornehmen zu lassen, welcher unstreitig großflächig eine Software zur Beeinflussung der Messwerte im Rollprüfstand eingerichtet hat (vgl. LG Bayreuth Urt. v. 12.5.2017, Az. 23 O 348/16 m.w.N.; LG Krefeld, Urt. v. 14.09.2016, Az. 2 O 83/16). Der Unzumutbarkeit steht insgesamt nicht entgegen, dass die seitens der Beklagten angebotene technische Überarbeitung Teil eines Maßnahmenpakets ist, welches in Abstimmung mit dem Kraftfahrtbundesamt erfolgt. Eine solche Zulassung durch das Kraftfahrtbundesamt in der Sache berührt das Vertrauensverhältnis der Betroffenen grundsätzlich nicht. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere der Umstand zu berücksichtigen, dass die Beklagten durchweg geleugnet haben, dass das streitgegenständliche Fahrzeug überhaupt mangelbehaftet ist, sodass der Käufer trotz der im Raume stehenden technischen Überarbeitung annehmen kann, dass seinen Interessen nicht im

erforderlichen Umfang nachgekommen wird (vgl. LG Krefeld, Urt. v. 14.09.2016, Az. 2 O 83/16).

Der Rücktritt des Klägers war auch nicht nach § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ausgeschlossen. Hiernach kann der Gläubiger bei nicht vertragsgemäßer Leistung durch den Schuldner vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Die Darlegungs- und Beweislast trägt vorliegend die Beklagte zu 1) (vgl. BeckOK BGB/H. Schmidt, 42. Ed. 1.11.2016, BGB § 323 Rn. 45). Die Beurteilung der Frage erfordert nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine umfassende Interessenabwägung auf Grundlage der Umstände des Einzelfalls. Dabei ist auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung des Käufers abzustellen (BGH, Urteil vom 28. Mai 2014 – VIII ZR 94/13, BGHZ 201, 290-310 m.w.N.).

Entgegen der Ansicht der Beklagten erweist sich die Pflichtverletzung nicht bereits deshalb als unerheblich, weil nach ihrem Vortrag das im Rahmen der technischen Überarbeitung vorzunehmende Software-Update einem Aufwand von deutlich unter 1 % des Kaufpreises entspreche. Der Aufwand der Mangelbeseitigung ist nicht der alleinige Maßstab für die Frage der Unerheblichkeit. Es handelt sich unabhängig von etwaigen Kosten bei der technischen Überarbeitung nach Ansicht der Kammer zunächst nicht um eine einfache Maßnahme. Dies wird bereits dadurch ersichtlich, dass die technische Überarbeitung aufgrund eines Maßnahmenplans erfolgt, der nach eigenem Vortrag der Beklagten vom Krafftahrtbundesamt geprüft und freigegeben worden ist. Zu bedenken ist ferner, dass das Software-Update durchzuführen ist, um einem drohenden Verlust der Zulassung des Fahrzeugs entgegenzutreten. Steht die nicht fernliegende Möglichkeit des kompletten Verlustes der Gebrauchsmöglichkeit im Raume, vermag die Kammer hierin keine unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit liegende Pflichtverletzung zu sehen. Darüber hinaus spielen auch die Aspekte der Schwere des Verschuldens sowie eines etwaigen arglistigen Handelns eine Rolle (Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Aufl. 2017, § 323 Rn. 32 m.w.N.). Dabei kann auch an dieser Stelle im Ergebnis offen bleiben, ob die Beklagte zu 1) getäuscht hat bzw. ob ihr eine etwaige Täuschung durch die Beklagte zu 2) unmittelbar zuzurechnen ist. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung ist jedenfalls die nachvollziehbare Befürchtung zu berücksichtigen, dass der Hersteller die beeinflussende Software bewusst eingesetzt hat, um entsprechende Messwerte zu erzielen. Wenn die technische Überarbeitung sodann aufgrund eines Maßnahmenplans des Herstellers erfolgen soll, reicht dies nach Ansicht der Kammer im Zusammenhang mit den übrigen Erwägungen aus, um von einer Erheblichkeit auszugehen (vgl. auch LG Bayreuth, Urt. v. 12.05.2017, Az. 23 O 348/16; LG

Aachen, Urt. v. 06.12.2016, Az. 10 O 146/16; LG Krefeld, Urt. v. 14.09.2016, Az. 2 O 83/16).

Der Rücktritt wurde vom Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom 17.01.2017 wirksam gemäß § 349 BGB erklärt.

Aufgrund des wirksamen Rücktritts sind gemäß § 346 Abs. 1 BGB die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Die Beklagte zu 1) hat den Kaufpreis zu erstatten und erhält neben dem streitgegenständlichen Wagen auch die durch die Fahrleistung eingetretene Wertminderung des Fahrzeugs nach § 346 Abs. 2 Nr. 1 BGB ersetzt. Dementsprechend hat sich der Kläger auf den zurückzuerstattenden Kaufpreis von 19.712,00 € Euro eine Nutzungsentschädigung anrechnen zu lassen. Der anzusetzende Gebrauchsvorteil kann nach Maßgabe des § 287 ZPO aus dem Bruttokaufpreis, multipliziert mit der zwischenzeitlich gefahrenen Kilometeranzahl, geteilt durch die voraussichtliche Laufleistung ermittelt werden. Die Kammer geht vorliegend davon aus, dass das klägerische Fahrzeug mittlerweile einen Kilometerstand von 149.721 km aufweist. Soweit die Beklagte zu 1) die klägerseits angegebene Laufleistung bestreitet, ist dieses Bestreiten vorliegend unbeachtlich. Denn insoweit verkennt sie die ihr im Rahmen des Wertersatzanspruches obliegende Darlegungs- und Beweislast (vgl. BGH, Urteil vom 15.04.2010, III ZR 218/09). Dementsprechend hätte es der Beklagten zu 1) oblegen, substantiiert darzulegen, welche „höhere“ Kilometerleistung der streitgegenständliche Wagen denn zurückgelegt hätte. Dafür reicht insbesondere die pauschale Angabe einer durchschnittlichen Fahrleistung nicht aus. Auf diese unzulängliche Darlegung musste das Gericht auch nicht gemäß § 139 ZPO hinweisen. Denn zu einer richterlichen Aufklärung bestand – wie vorliegend – bei einem nicht nur ergänzungsbedürftigen, sondern bereits substanzlosen Vorbringen kein Anlass (vgl. BGH, Urteil vom 22.04.1982, VII ZR 160/81). Die Gesamtleistung des streitgegenständlichen VW Passat schätzt das Gericht vorliegend gemäß § 287 ZPO auf 250.000 km (vgl. LG Köln, Urteil vom 02. März 2017 – 2 O 317/16; LG Arnsberg, Urteil vom 12. Mai 2017, 2 O 264/16). Soweit der Kläger eine Laufleistung unter 300.000 km für unrealistisch erachtet, erfolgt dies ohne nähere Darlegung. Bei einem Bruttokaufpreis von 19.712,00 € und einer Laufleistung von 144.894 km (149.721 km – 4.827,00 km) ergibt sich somit ein Nutzungsvorteil von 11.649,53 €.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280, 286, 288 BGB. Mit Schreiben vom 17.01.2017 wurde die Beklagte zu 1) zur Rückabwicklung bis zum 31.01.2017

aufgefordert, sodass sich die Beklagte zu 1) seit ihrer Weigerung am 07.02.2017 in Verzug befindet.

II.

Der Klageantrag zu 2) gegen die Beklagte zu 2) ist nicht begründet. Dem Kläger steht ein solcher Anspruch nicht zu.

1. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist unter dem Gesichtspunkt einer (nicht spezialgesetzlich geregelten) Prospekthaftung gem. §§ 311, 241 Abs. 2 BGB nicht schlüssig dargelegt, soweit sie vorliegend in Anbetracht des Gebrauchtwagenkaufs überhaupt in Betracht kommt. Eine Haftung im vorgenannten Sinne wurde von der Rechtsprechung für den sog. „grauen“, nicht organisierten Kapitalmarkt vor dem Hintergrund entwickelt, dass in jenem Markt das Emissionsprospekt die einzige Informationsquelle für den interessierten Kapitalanleger darstellt. Nur wenn die dortigen Angaben vollständig und richtig sind, kann der Interessent die ihm angebotene Kapitalanlage objektiv beurteilen und vor allem sein Anlagerisiko richtig einschätzen. Im vorliegenden Fall eines Autokaufs ist die Grundsituation gänzlich anders. Der Kunde kann sich nicht nur aus Verkaufsprospekten, sondern auch aus Testberichten einer Vielzahl einschlägiger Zeitschriften informieren (dazu insgesamt auch: LG Braunschweig, Urteil vom 19. Mai 2017 – 11 O 3605/16).

2. Auf Basis des Klägervortrags ergibt sich sodann kein Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB. Eine aktive Täuschung durch ausdrückliche oder konkludente Erklärung gegenüber dem Kläger ist nicht dargelegt. Der Kläger hat nicht dargetan, durch welche konkrete Erklärung bei ihm eine Fehlvorstellung über Tatsachen hervorgerufen wurde.

Eine Täuschung durch Unterlassen wiederum setzt eine Garantenstellung im Sinne des § 13 Abs. 1 StGB voraus. Hierfür ist erforderlich, dass der „Täter“ als „Garant“ für die Abwendung des Erfolgs einzustehen hat, die es rechtfertigt, ein Unterlassen einem aktiven Tun gleichzustellen. Die Erfolgsabwendungspflichten beruhen auf dem Grundgedanken, dass eine bestimmte Person zum Schutz des gefährdeten Rechtsguts aufgerufen ist und dass alle übrigen Beteiligten auf das helfende Eingreifen dieser Person vertrauen und vertrauen dürfen (LG Braunschweig, Ur. v. 25.4.2017, Az. 11 O 3993/16 mit Verweis auf OLG Bamberg, Beschl. v. 08.03.2013, Az. 3 Ws 4/12). Nach Ansicht der Kammer fand zwischen den Parteien ein Kontakt allenfalls über Werbung statt. Hierbei handelt es sich um ein einseitig den Absatzinteressen des Werbenden dienendes Instrument und ist daher nicht geeignet,

ein besonderes Vertrauensverhältnis zu begründen (LG Braunschweig Urte. v. 25.4.2017, Az. 11 O 3993/16). Darüber hinaus ist das Verhältnis zwischen einem Hersteller und einem Verbraucher ohnehin von entgegengesetzten Interessen geprägt, da beide möglichst viel für sich zu erreichen versuchen. Die Begründung eines besonderen Vertrauens kann hierauf nicht gestützt werden (LG Braunschweig, Urte. v. 25.4.2017, Az. 11 O 3993/16). Zwar kann sich eine entsprechende Pflicht ergeben, wenn es um die Aufklärung über wertbildende Faktoren von ganz besonderem Gewicht geht (LG Braunschweig Urte. v. 25.4.2017, Az. 11 O 3993/16 m.w.N.). Im Ergebnis kommt es hierauf allerdings nicht an, da der Kläger bereits nicht konkret dargelegt hat, dass die Funktionsweise der verwendeten Software am Markt einen wertbildenden Faktor von ganz besonderem Gewicht darstellt. Die Behauptung des Klägers, betroffene Fahrzeuge wiesen einen merkantilen Minderwert auf, reicht hierfür nach Ansicht der Kammer nicht aus. Der Kläger trägt in Bezug auf das von ihm erworbene Fahrzeug der Marke VW Passat bereits nicht konkret vor. Eine Beurteilung ist der Kammer auf dieser Grundlage bereits nicht möglich. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist wegen einer ansonsten unzulässigen Ausforschung nicht angezeigt.

3. Soweit der Kläger sein Feststellungsbegehren auf § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. europarechtlichen Vorschriften in Form der Richtlinie 2007/46/EG und der EG-FGV stützt, scheidet ein Anspruch bereits aus, weil es sich bei den benannten unionsrechtlichen Vorschriften nach Auffassung der Kammer nicht im Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB handelt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung stellt eine Regelung ein Schutzgesetz dar, wenn sie nach Zweck und Inhalt zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt und Zweck des Gesetzes sowie darauf an, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zu Gunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mit gewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Deshalb reicht es nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als ihr Reflex objektiv erreicht werden kann; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen. Zudem muss die Schaffung eines individuellen Schadensersatzanspruchs sinnvoll und im Lichte des haftungsrechtlichen

Gesamtsystems tragbar erscheinen, wobei in umfassender Würdigung des gesamten Regelungszusammenhangs, in den die Norm gestellt ist, geprüft werden muss, ob es in der Tendenz des Gesetzgebers liegen konnte, an die Verletzung des geschützten Interesses die deliktische Einstandspflicht des dagegen Verstoßenden mit allen damit zu Gunsten des Geschädigten gegebenen Beweiserleichterungen zu knüpfen (BGH, NJW 2012, 1800, 1802 m.w.N.).

Dies ist nach der Auffassung der Kammer vorliegend nicht der Fall. Gemäß Erwägungsgrund (23) der Richtlinie 2007/46/EG ist das Ziel „die Vollendung des Binnenmarktes durch die Einführung eines verbindlichen Systems gemeinschaftlicher Typgenehmigungen für alle Fahrzeugklassen“. Hierin sieht die Kammer die Sicherstellung gesamtgesellschaftlicher, insbesondere wirtschaftlicher Interessen und nicht den Schutz individueller Vermögensinteressen. Die Richtlinie dient augenscheinlich dem Abbau grenzüberschreitender Barrieren innerhalb des EU-Binnenmarktes. Einem solchen Verständnis steht auch nicht der Erwägungsgrund (17) der Richtlinie entgegen. Sofern hiernach Vorschriften erlassen werden müssen, um sicherzustellen, dass der Hersteller für den Fall ernster Risiken für Verbraucher, die von einem Fahrzeug aufgrund der Anwendung der Richtlinie oder der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte ausgehen, wirksame Schutzmaßnahmen getroffen hat, einschließlich des Rückrufs von Fahrzeugen, werden hier zwar mittelbar gewisse Endverbraucherinteressen angesprochen. Allerdings heißt es weiter, dass die Genehmigungsbehörden daher beurteilen können sollten, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend sind oder nicht. Nach Auffassung der Kammer handelt es sich hierbei unter Berücksichtigung des gesamten Regelungsgehaltes nicht um ein Instrument zum Schutz individueller Vermögensinteressen, sondern um eine Regelung, mit welcher sichergestellt werden soll, dass die Mitgliedstaaten behördliche Verfahren vorsehen, die in einem Fall, in welchem etwaige Verbraucherinteressen gefährdet werden können, Anwendung finden.

4. Nach Auffassung der Kammer wurden auch die Voraussetzungen für einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 16 UWG nicht hinreichend konkret dargelegt. Gemäß § 16 UWG wird derjenige, der in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, durch unwahre Angaben irreführend wirbt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Ausführungen des Klägers sind bereits hinsichtlich der dem Anspruch zugrunde liegenden Werbung unsubstantiiert. Es ist nicht ersichtlich, welche konkreten Unterlagen dem Kläger vor Erwerb des streitgegenständlichen

Fahrzeuges vorlagen und somit kausal für einen eventuellen Schadenseintritt wurden. Der Kläger nimmt lediglich in der Klageschrift (Bl. 24 ff. GA) auf Broschüren und Prospekte der Beklagten zu 2) Bezug, ohne konkret mitzuteilen, inwieweit es sich hierbei um eine Grundlage für seine Kaufentscheidung handelte. Zudem ist nach Auffassung der Kammer nicht ersichtlich, inwieweit die Äußerungen, auf welche der Kläger Bezug nimmt, zu der Absicht führen sollen, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Soweit der Kläger selbst vorträgt, dass es sich laut Herstellerangaben um „hochwertige Automobile“ handelt und die „Einhaltung von Umweltvorschriften selbstverständlich“ sei, vermag die Kammer nicht zu erkennen, inwieweit sich hieraus ein Anschein der Günstigkeit ergeben soll (vgl. Köhler/Bornkamm/Bornkamm, 35. Aufl. 2017, UWG, § 16 Rn. 18).

5. Ein Anspruch dürfte schon hinreichend substantiiert dargelegt sein, da der Kläger nicht vereinzelt dargetan hat, an welcher Stelle die Beklagte zu 2) das streitgegenständliche Fahrzeug betreffend falsche Angaben nach der PKW-EnVKV gemacht hat. Im Übrigen ist bereits fraglich, ob § 4 Nr. 11 UWG überhaupt Schutzgesetzcharakter hat (LG Braunschweig, Urteil vom 19. Mai 2017 – 11 O 3605/16 (64); ausdrücklich ablehnend LG Limburg, Urteil vom 21.11.2014, 5 O 18/14; wohl auch BGH, Urteil vom 30.05.2008, 1 StR 166/07). Jedenfalls ist gegen die Vorschriften der §§ 1, 4 PKW-EnVKV gar nicht verstoßen worden. Diese gebieten – im Sinne einer Formalvorschrift – lediglich, dass die im Typpenehmigungsverfahren (vgl. § 2 Nr. 5, Nr. 6 Pkw-EnVKV) erzielten Kraftstoffverbrauchs- und Emissionswerte zu nennen sind (LG Braunschweig, Urteil vom 19. Mai 2017 – 11 O 3605/16 (64)).

6. Die Kammer vermag auf Basis des Klägervortrags auch keinen Anspruch aus § 826 BGB zu erkennen. Auch in diesem Zusammenhang ist zunächst aufgrund des Klägervortrags eine Täuschung durch aktives Tun nicht zu erkennen, da der Kläger nicht dartut, welche etwaigen Äußerungen genau im Rahmen seiner Kaufentscheidung von Bedeutung waren. Als Ansatzpunkt für eine Haftung nach § 826 BGB käme allenfalls noch das Verschweigen der im streitgegenständlichen Fahrzeug verbauten Software in Betracht. Jedoch stellt das Verschweigen eines Umstandes nicht ohne weiteres den Vorwurf eines Sittenverstoßes dar. Ein solcher ergäbe sich nur, wenn die Beklagte zu 2) dem Kläger gegenüber zur Offenbarung verpflichtet gewesen wäre. Eine entsprechende Offenbarungspflicht entsteht, wenn die andere Seite nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte eine Mitteilung erwarten durfte (LG Braunschweig, Urt. v. 25.4.2017, Az. 11 O 3993/16). Hieran sind allerdings keine allzu geringen Anforderungen zu stellen. Selbst bei Bestehen von Vertragsbeziehungen besteht eine allgemeine Offenbarungspflicht

über sämtliche Belange nicht. Im Vertragsrecht ist zunächst jedes Privatrechtssubjekt für die Verteidigung seiner Interessen selbst verantwortlich. Das gilt insbesondere für den Kaufvertrag, der von gegensätzlichen Interessen geprägt ist. Die Grenze des nach der Verkehrsauffassung Hinnehmbaren ist erst dann überschritten, wenn es um erhebliche wertbildende Umstände beim Kaufvertragsabschluss geht (LG Braunschweig, Urt. v. 25.4.2017, Az. 11 O 3993/16 m.w.N.). Insoweit ist zu bedenken, dass im vorliegenden Fall, in welchem zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 2) bereits kein Vertragsverhältnis besteht, etwaige Offenbarungspflichten seitens der Beklagten zu 2) in der Folge nicht darüber hinaus gehen können. Wie bereits dargestellt, ist nicht substantiiert dargelegt, dass die Fehlerhaftigkeit der verfahrensgegenständlichen Motorsoftware einen wertbildenden Faktor darstellt, dem der Markt ein ganz besonderes Gewicht beimisst. Selbst soweit also zwischen den Parteien eine vertragliche Beziehung bestehen würde, hätte eine für einen Anspruch aus § 826 BGB maßgebliche Offenbarungspflicht nicht bestanden (vgl. LG Braunschweig Urt. v. 25.4.2017, Az. 11 O 3993/16).

III.

Der Klageantrag zu 3) ist begründet. Insbesondere liegt das erforderliche Feststellungsinteresse vor. Durch die Feststellung im Urteil als öffentliche Urkunde kann der Kaufpreis vollstreckt werden, ohne das Fahrzeug trotz der Zug-um-Zug-Verurteilung tatsächlich anbieten zu müssen. Der Antrag ist auch begründet, da sich der Beklagte aufgrund ihrer Weigerung mit Schreiben vom 07.02.2017 im Annahmeverzug befindet. Gemäß § 295 BGB genügt ausnahmsweise auch ein wörtliches Angebot der zu bewirkenden Leistung, wenn sich der Gläubiger bestimmt und eindeutig geweigert hat, die ihm obliegende Gegenleistung zu erbringen. Im Übrigen ist der Leistungsort für die Rückgabe der mangelhaften Sache nach § 269 Abs. 1 BGB der Wohnsitz des Schuldners. Dementsprechend stellt das vorgenannte Schreiben ein gemäß § 295 BGB ausreichendes wörtliches Angebot dar.

IV.

Der Klageantrag zu 4) ist nicht begründet. Ein Anspruch auf Zahlung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten steht dem Kläger unter keinem Gesichtspunkt zu. Hinsichtlich der Beklagten zu 2) scheidet ein Anspruch auf Zahlung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten mangels Hauptanspruch aus. Im Übrigen scheidet ein Anspruch zunächst aus §§ 286 Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB aus, da die Mandatierung der Prozessbevollmächtigten keinen kausalen Verzugsschaden

darstellt. Denn zu diesem Zeitpunkt befand sich die Beklagte nicht in Verzug mit der Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses. Der Rücktritt wurde erst mit anwaltlichem Schreiben vom 17.01.2017 erklärt. Auch ein Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB scheidet aus, da die Beklagte zu 1) das Vorliegen des Mangels nicht zu vertreten hat. Es ist kein Verhalten der Beklagten zu 1) ersichtlich, welches zu einer Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs geführt hätte. Wie bereits ausgeführt, findet keine Zurechnung eines etwaigen Verschuldens des Herstellers statt. Andere Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich.

V.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

Streitwert:

Antrag zu 1)	19.712,98 € (§ 4 ZPO)
Antrag zu 2)	20.000,- € (§ 3 ZPO: unter Zugrundelegung der hier ebenfalls begehrten Rückabwicklung, abzüglich eines Abschlages für den Feststellungsantrages, zuzüglich der Schätzung weiterer Schäden)
Antrag zu 3)	300,- € (§ 3 ZPO)
Antrag zu 4)	0,- € (§ 4 ZPO)
Gesamt	40.012,98 €

Prof. Dr. Meiendresch

Hülsen

Dr. Riedel

ist an einem auswärtigen
Amtsgericht tätig und daher an
der Unterschrift gehindert.

Prof. Dr. Meiendresch

Beglaubigt

Bartuschek

Justizbeschäftigte

